



Kantonale Weisungen zum Asylwesen

Das Departement Inneres und Kultur, gestützt auf die Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen vom 24. September 2007 (KR AsylVo) und die Verordnung des Regierungsrates zum Asylwesen vom 11. Dezember 2007 (RR AsylVo), erlässt nachstehende Weisung zur zentralen Übernahme von Aufgaben, [zur Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen](#) und zum Abrechnungswesen im Asylwesen.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeiner Teil.....	2
1.	Rechtsgrundlagen.....	2
2.	Geltungsbereich.....	2
3.	Zweck	2
B.	Zentrale Übernahme von Aufgaben im Asylwesen	3
1.	Gesundheitswesen	3
1.1.	Aufgaben Gemeinden und kantonale Zentren und Unterkünfte - Hausapotheke.....	3
1.2.	Aufgaben Amt für Gesellschaft - weitergehende Behandlungen und Gesundheitsversorgung.....	4
2.	Nothilfe gemäss Leistungsvereinbarung.....	4
2.1.	Bezeichnung der Meldestelle für Nothilfesuchende und der Nothilfestruktur	4
2.2.	Gewährung von Nothilfe	4
C.	Bildungs- und Beschäftigungsprogramme	5
1.	Zweck von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen	5
2.	Arten der Beschäftigungen	5
3.	Anerkennung von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen, finanzielle Beiträge	6
4.	Zuständigkeiten	7
D.	Abrechnungswesen	7
1.	Subsidiaritätsprinzip; Sozialversicherungsrecht	7
2.	Dauer der anrechenbaren Kostenübernahme	7
3.	Besonderheiten.....	8
4.	Quartalsabrechnungen	8
4.1.	Abzurechnende Kostenarten	8
4.2.	Periodengerechte Einreichung, Fristen	9
5.	Jährliche Abrechnungen	9
5.1.	Abzurechnende Kostenarten	9
5.2.	Periodengerechte Einreichung, Fristen	10
E.	Schlussbestimmungen	10
F.	Anhänge	11



A. Allgemeiner Teil

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Weisung wird gestützt auf die Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen vom 24. September 2007 (KR AsylVo, bGS 122.24), die Verordnung des Regierungsrates zum Asylwesen vom 11. Dezember 2007 (RR AsylVo, bGS 122.241) sowie die anwendbaren Bestimmungen des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG) und deren Ausführungsbestimmungen erlassen.

2. Geltungsbereich

Ergänzend zu den Bestimmungen der KR AsylVo sowie der RR AsylVo findet diese Weisung Anwendung im Rahmen der Sozialhilfe zugunsten von Asylpersonen¹ und vorläufig Aufgenommenen. Werden Aufgaben im Bereich [des Angebotes von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen gemäss Art. 17 KR AsylVo](#) oder der Nothilfe gemäss Art. 19 KR AsylVo im Rahmen einer Leistungsvereinbarung durch den Kanton wahrgenommen, unterliegen diese ebenfalls dieser Weisung.

Sie findet keine Anwendung bei anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen sowie Schutzbedürftigen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, für welche die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes vom 24. September 2007 (SHG, bGS 851.1) massgebend sind.

3. Zweck

Diese Weisung regelt insbesondere Teilbereiche der Zuständigkeiten sowie die Abläufe und Fristen im Bereich des Asylwesens im Verhältnis des Kantons und der für das Asylwesen zuständigen Sozialhilfebehörden der Gemeinden. Sie regelt im Weiteren detailliertere Organisations- und Abrechnungsbestimmungen aus der Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden des Kantons Appenzel Ausserrhoden und dem Regierungsrat des Kantons Appenzel Ausserrhoden betreffend Nothilfeleistungen im Asylbereich vom 20. Oktober 2008.

Sie soll dazu beitragen, dass die Behörden der Gemeinden und des Kantons die ihnen übertragenen Aufgaben in der Sozialhilfe an Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen zweckmässig, kostengünstig und mit einem angemessenen administrativen Aufwand erfüllen können.

Sie soll überdies die gute Zusammenarbeit zwischen allen in der Sozialhilfe an Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen tätigen Personen, Behörden und Organisationen fördern und zusammen mit den übergeordneten Erlassen die erforderliche Klarheit über den Inhalt und das Mass der Abgeltungen im Asylbereich schaffen.

¹ Asylsuchende mit Ausweis N und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung mit Ausweis S, siehe Art. 1 KR AsylVo



B. Zentrale Übernahme von Aufgaben im Asylwesen

Gemäss Art. 12 Abs. 2 KR AsylVo können einzelne Unterstützungsleistungen in begründeten Fällen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit oder einer einheitlichen Praxis wegen, zentral durch den Kanton wahrgenommen werden. Das Departement Inneres und Kultur hört vor seinem Entscheid die Gemeinden an.

Gemäss Art. 19 Abs. 4 KR AsylVo kann der Kanton mittels einer Leistungsvereinbarung von den Gemeinden den Vollzug betreffend die Gewährung von Nothilfe übernehmen. Dies setzt eine Zustimmung aller Gemeinden voraus. Mit Datum vom 20. Oktober 2008 wurde eine entsprechende Leistungsvereinbarung, in Kraft tretend per 1. Januar 2009 zwischen den Gemeinden als Leistungsbestellerinnen und dem Kanton als Leistungserbringer abgeschlossen. Im Auftrage des Leistungserbringers bezeichnet demnach das Departement Inneres und Kultur die kantonale Meldestelle für Nothilfesuchende und die Nothilfestruktur

Nach vollzogener Anhörung der Gemeinden betraut das Departement Inneres und Kultur das Amt für Gesellschaft oder - soweit ausdrücklich bezeichnet - andere Amtsstellen mit der Wahrnehmung der folgenden Aufgaben:

1. Gesundheitswesen

Die Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft grundversichert. Deren Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10). Der Kanton Appenzell Ausserrhoden schränkt für Sozialhilfebedürftige die Wahl der Krankenversicherer sowie der Leistungserbringer (Vertrauensarzt-Modell) ein. Nicht versicherte Leistungen werden im Rahmen einer Grundversorgung von der Sozialhilfe nur erbracht, wenn sie medizinisch indiziert sind und ein Kostengutspracheverfahren eingehalten wird.

Die Beurteilung der Notwendigkeit von medizinischen Massnahmen sowie der Prüfungen von Kostengutsprachegebeten bzw. Abrechnungen bezüglich versicherten und nicht versicherten medizinischen Leistungen setzt eine fachliche Kompetenz und vergleichbare Erfahrungswerte zugunsten einer einheitlichen Gewährleistung dieser Aufgaben voraus. Diese Aufgaben können am effektivsten und effizientesten erfüllt werden, wenn sie für den Kanton Appenzell Ausserrhoden zentral erbracht werden.

1.1. Aufgaben Gemeinden und kantonale Zentren und Unterkünfte - Hausapotheke

Die für die Betreuung gemäss Art. 15 KR AsylVo zuständigen Stellen der Gemeinden und der kantonalen Zentren oder Unterkünfte sind Erstanlaufstellen im Rahmen der medizinischen Versorgung. Sie nehmen eine Beratung im Sinne des Gebrauchs einer Hausapotheke wahr. Die Kosten für Medikamente im Sinne einer Hausapotheke werden im Rahmen der Unterstützungspauschale abgegolten.



1.2. Aufgaben Amt für Gesellschaft - weitergehende Behandlungen und Gesundheitsversorgung

Für weitergehende medizinische Behandlungen sorgen die zuständigen Stellen der Gemeinden und der kantonalen Zentren oder Unterkünfte für die Weiterleitung der Patienten an die örtlichen medizinischen Vertrauenspersonen (Arzt, Zahnarzt, Optiker usw.), welche weitere Massnahmen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder der anerkannten nicht versicherten Leistungen gemäss dem Merkblatt (zahn-)medizinische Behandlungen (Anhang 1) prüfen und einleiten.

Für die gegebenenfalls fachlich notwendige Prüfung dieser Massnahmen (die Bestimmungen zum Kostengut-spracheverfahren gemäss Merkblatt (zahn-)medizinische Behandlungen sind zu beachten) sowie der daraus entstehenden Abrechnungen mit Leistungserbringern und Kranken- und Unfallversicherern sorgt das Amt für Gesellschaft in Zusammenarbeit mit medizinischen Fachpersonen. Dabei ist das Amt für Gesellschaft Kontaktstelle für eventuelle Fragen im Zusammenhang mit weitergehenden Behandlungen und entstehenden Kosten.

Die die Hausapotheke übersteigenden Aufwendungen werden durch das Amt für Gesellschaft gemäss den Bestimmungen der RR AsylVo und des Merkblattes (zahn-)medizinische Behandlungen zentral erfasst und zulasten der kantonalen Finanzierung Asylwesen abgerechnet.

2. Nothilfe gemäss Leistungsvereinbarung

2.1. Bezeichnung der Meldestelle für Nothilfesuchende und der Nothilfestruktur

Als Meldestelle für Nothilfesuchende, welche dem Kanton Appenzell Ausserrhoden als Asylpersonen und vorläufig Aufgenommene zugewiesen wurden, wird das kantonale Migrationsamt bezeichnet.

Als kantonale Nothilfestruktur wird das Durchgangszentrum Alpenblick in Wienacht, Gemeinde Lutzenberg, bezeichnet.

2.2. Gewährung von Nothilfe

Die Nothilfe kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Nothilfesuchende können mittels eines Identitätspapieres (Reisepass oder anderes amtliches Dokument mit Fotografie, aus dem die Identität der/des Nothilfesuchenden hervorgeht) durch die Meldestelle für Nothilfesuchende identifiziert werden. Wenn nötig, wird mit Hilfe der Daktyloskopie abgesichert, dass sie einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid mit abgelaufener Ausreisefrist hat und der Kanton Appenzell Ausserrhoden für den Entscheidvollzug zuständig ist.
- Ein Vollzug des rechtskräftigen Wegweisungsentscheides ist nicht auf absehbare Zeit möglich oder durchführbar.
- Nothilfesuchende haben ihre Notlage glaubhaft gemacht. Diese ist dann gegeben, wenn die menschlichen Grundbedürfnisse nicht mehr aus eigenen Mitteln oder Mitteln von unterstützungspflichtigen Dritten gedeckt werden können (Nahrung, Bekleidung, Obdach, Hygiene, medizinische Notversorgung).



Die Nothilfestruktur bzw. in Ausnahmefällen die zuständige Sozialhilfebehörde gewähren die Nothilfeleistungen entsprechend den Bestimmungen der KR AsylVo bzw. der RR AsylVo. Anrechenbare Nothilfeleistungen können nach diesen Weisungen mit dem Amt für Gesellschaft abgerechnet werden.

Liegt die Zuständigkeit des Entscheidvollzugs beim Zeitpunkt des Ersuchens um Nothilfe bei einem anderen Kanton, ist jener für die Gewährung von Nothilfe zuständig. Diesfalls wird die Nothilfe abgelehnt und die/der Nothilfesuchende an den zuständigen Kanton verwiesen oder zugeführt.

C. Bildungs- und Beschäftigungsprogramme

1. Zweck von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen

In erster Linie sollen Bildungs- und Beschäftigungsprogramme den negativen psychischen und sozial unerwünschten Folgen der Beschäftigungslosigkeit von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen entgegenwirken und je nach Asylentscheid eine allfällige Wiedereingliederung im Herkunftsland erhalten bzw. fördern. Die Programme bezwecken weder die Integration der Teilnehmenden in die schweizerischen Lebensverhältnisse noch die Ermöglichung einer gewinnorientierten Erwerbstätigkeit.

Beschäftigungsprogramme haben grundsätzlich einen gemeinnützigen Inhalt und sind mit den bestehenden Angeboten des sozialen sowie arbeitsmarktlichen Bereiches zu koordinieren. Diesbezügliche Angebote sind nicht gewinnorientiert und nicht auf einen Erwerb ausgerichtet.

2. Arten der Beschäftigungen

Die Beschäftigung von Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen richtet sich nach dem Merkblatt „Bildungs- und Beschäftigungsprogramme“ (Anhang 3). Sie kann in folgenden Bereichen erfolgen:

a) Bildungsprogramme, Beschäftigungsprogramme ohne Arbeitsleistung ausserhalb Asylwesen

Bildungsprogramme können Sprachkurse umfassen, welche Asylpersonen Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermitteln, die deren Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in der Betreuung durch die zuständigen Sozialhilfebehörde bzw. in der Bewältigung des Alltagslebens fördern. Für vorläufig Aufgenommene besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Beratungsstelle für Flüchtlinge, nach welcher diese gewisse Integrationsmassnahmen anbietet.

Zu den Beschäftigungsprogrammen ohne Arbeitsleistung können einfache Unterhaltsarbeiten zugunsten von anderen Asylunterkünften oder rückkehrorientierte Bildungsprogramme gehören.



b) Beschäftigung im Rahmen des bzw. zugunsten des Unterkunftsbetriebes

Hierbei handelt es sich um Arbeiten, welche im täglichen Betrieb der Unterkunft anfallen, in der die jeweiligen Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen wohnen. Nicht dazu gehört die persönliche Alltagsbewältigung der Unterbrachten.

c) Gemeinnützige Arbeitseinsätze

Arbeitseinsätze im öffentlichen Raum, welche gemeinnützig sind und normalerweise nicht auf einen Erwerb ausgerichtet werden. Das Anbieten diesbezüglicher Arbeitseinsätze darf nicht zum Ersatz bestehender Anstellungspensen der öffentlichen Hand für dieselben Arbeiten führen. Arbeitseinsätze sind nicht gemeinnützig, wenn sie in kleinem Umfang ausschliesslich zugunsten Privater durchgeführt werden (siehe d) Kurzzeit-Arbeitseinsätze).

d) Kurzzeit-Arbeitseinsätze

Kurzzeit- Arbeitseinsätze ohne gemeinnützigem Charakter benötigen eine ordentliche Arbeitsbewilligung des Migrationsamtes, da es sich dabei um Arbeitsleistungen handelt, welche im Normalfall auf Entgelt ausgerichtet sind. Die Bewilligungspflicht entspricht derjenigen einer Erwerbstätigkeit im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt.

e) Erwerbstätigkeit im 1. und 2. Arbeitsmarkt

Eine Erwerbstätigkeit im ersten und zweiten Arbeitsmarkt benötigt eine ordentliche Arbeitsbewilligung des Migrationsamtes. Zu beachten ist das generelle Arbeitsverbot während den ersten drei Monaten bzw. das auf sechs Monate erweiterte Arbeitsverbot, wenn innert drei Monaten nach dem Asylgesuch bereits ein ablehnender Asylentscheid mit Ausreisefrist gefällt wurde.

3. Anerkennung von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen, finanzielle Beiträge

Als Bildungs- und Beschäftigungsprogramme können die Beschäftigungen gemäss Punkt 2, Buchstaben a) bis d) anerkannt werden.

Mittels Rahmenvereinbarung kann das Departement Inneres und Kultur den Gemeinden einen Beitrag an die Organisation von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen leisten. Dieser wird erbracht, wenn eine Mindestzahl angebotener Beschäftigungstage angeboten wird und berechnet sich auf der Basis der jeweils pro Quartal abgerechneten gesamten Unterstützungstage der jeweiligen Gemeinde. Eine Muster-Rahmenvereinbarung kann in Anhang 3 eingesehen werden.

4. Ausschluss von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen

Asylsuchende mit rechtskräftigem ablehnendem Asylentscheid und abgelaufener Ausreisefrist sind vom Besuch von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen ausgeschlossen.



5. Zuständigkeiten

Für die Organisation von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen für Asylpersonen und vorläufig Aufgenommene in den kantonalen Zentren ist das Amt für Gesellschaft zuständig.

Für die Organisation von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen für Asylpersonen und vorläufig Aufgenommene in den Gemeinden sind die jeweiligen Sozialhilfebehörden zuständig.

Für vorläufig Aufgenommene besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Beratungsstelle für Flüchtlinge, nach welcher diese weitergehende Integrationsmassnahmen anbietet.

D. Abrechnungswesen

1. Subsidiaritätsprinzip; Sozialversicherungsrecht

Sozialhilfeleistungen für die Personen im Geltungsbereich dieser Weisung unterliegen dem Grundsatz der Subsidiarität und werden demnach nur gewährt, wenn die hilfsbedürftige Person ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann oder vertraglich vereinbarte bzw. gesetzlich vorgesehene Leistungen von Dritten (insbesondere familienrechtliche Unterhalts- bzw. Unterstützungspflichten gemäss ZGB und Sozialversicherungsleistungen) nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich sind.

Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der Sozialhilfe und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Selbst- und Dritthilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Sozialhilfe erbracht wird. Insbesondere besteht kein Wahlrecht zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe.

Es ist somit die Pflicht der für die Betreuung zuständigen Stellen, die hilfsbedürftige Person auf bestehende Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen und sie bei der Geltendmachung und nötigenfalls gerichtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche zu unterstützen.

Die sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche von Personen im Geltungsbereich dieser Weisung richten sich nach den massgebenden Sozialversicherungserlassen. Vor der Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen hat eine entsprechende Anspruchsprüfung stattzufinden. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind schriftlich festzuhalten und zusammen mit allfälliger Korrespondenz mit den Sozialversicherern im Betreuungsdossier abzulegen.

2. Dauer der anrechenbaren Kostenübernahme

Grundsätzlich sollen mit den Abgeltungen an die Gemeinden und kantonalen Zentren oder Unterkünfte Beiträge zur Deckung von kostengünstigen Lösungen erfolgen. Das Amt für Gesellschaft rechnet die Leistungen gemäss Art. 20 KR AsylVo ab dem Tag der Zuweisung an die Gemeinde bzw. das kantonale Zentrum oder die Unterkunft an bis zu dem Tag:



- auf den eine Änderung des zugewiesenen Aufenthaltsortes der Asylpersonen erfolgt;
- an dem bei einem rechtskräftigen Asylentscheid die Wegweisung zu vollziehen ist (= Ablauf Ausreisefrist, Beginn des Ausschlusses von der Sozialhilfe);
- an dem die Asylpersonen oder vorläufig Aufgenommenen verschwunden sind resp. bis zum Feststellen des Verschwindens, bei Gemeinden längstens bis 14 Tage nach der letzten erfolgten Auszahlung, bei kantonalen Zentren und Unterkünften längstens bis 10 Tage nach Feststellen des Verschwindens;
- an dem die Asylpersonen oder vorläufig Aufgenommenen Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung haben, namentlich bei Heirat; oder
- an dem den Asylpersonen oder vorläufig Aufgenommenen eine Aufenthaltsbewilligung aus anderen Gründen erteilt wird, insbesondere aus humanitären Gründen bzw. bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalles.

3. Besonderheiten

Bei einem Spitalaufenthalt wird die Unterstützungspauschale vom 31. Tag an nicht mehr angerechnet.

Wenn eine hilfsbedürftige Person im Rahmen der Sozialhilfeleistungen keine Unterbringung durch eine Gemeinde oder kantonale Zentren oder Unterkünfte benötigt (z.B. Verwandtenunterbringung), wird die Unterbringungspauschale nicht angerechnet.

Während des Straf- oder Massnahmenvollzugs, der Untersuchungs-, Vorbereitungs-, Durchsetzungs- oder Ausschaffungshaft werden die Pauschalen nicht angerechnet.

4. Quartalsabrechnungen

4.1. Abzurechnende Kostenarten

Folgende Kostenarten werden pro Quartal durch die Gemeinden bzw. kantonalen Zentren und Unterkünfte erhoben bzw. dem Amt für Gesellschaft eingereicht:

Kostenart	Formular Weisung
Zusammenzug abrechenbare Kosten pro Quartal	Anhang 11
Pauschalen:	
- Unterbringung	RR AsylVo, Anhang B Anhang 12
- Unterstützung	RR AsylVo, Anhang B Anhang 12
- Bildungs- und Beschäftigungsprogramme (setzt eine Leistungsvereinbarung Gemeinde - Kanton voraus)	RR AsylVo, Anhang B Anhang 12



Anrechenbare Einkommen, bzw. Einnahmen bei Teilunterstützung (bitte Lohnabrechnungen oder andere Belege beilegen) - Einkommen, Einnahmen aus Erwerb (an ordentlichen Unterhalt anrechenbare Einkommen, Einnahmen)	Berechnung: Anhang 13 Abrechnung: Anhang 12
Leistungen nach Aufwand: (bitte Belege für sämtliche Ausgaben / Einnahmen beilegen) - Gesundheitskosten, soweit durch Amt für Gesellschaft anerkannt (Kostengutsprache) RR AsylVo, Anhang A - Ausreisekosten AsylG, AuG - Materielle Rückkehrhilfe Art. 3 RR AsylVo - Vormundschaftliche Massnahmen Art. 5 Abs. 3 RR AsylVo - Nachzahlungen Beiträge AHV / IV Art. 5 Abs. 5 RR AsylVo - Diverse Ausgaben Quartal, soweit vom Amt für Gesellschaft anerkannt - Diverse Einnahmen (weder Anhang 3 noch andere Spalten des Anhangs 4 zuzuordnen) - Gewährung von Nothilfe Art. 19 KR AsylVo / Art. 4 RR AsylVo	Anhang 14 Anhang 14 Anhang 14 Anhang 14 Anhang 14 Anhang 14 Anhang 14 Anhang 17

4.2. Periodengerechte Einreichung, Fristen

Die Gemeinden und kantonalen Zentren und Unterkünfte erstellen die Abrechnungen ihrer Sozialhilfeleistungen soweit möglich periodengerecht. Die Abrechnungen sind dem Amt für Gesellschaft innert 60 Tagen nach Quartalsende einzureichen.

5. Jährliche Abrechnungen

5.1. Abzurechnende Kostenarten

Folgende Kostenarten werden jährlich durch die Gemeinden bzw. kantonalen Zentren und Unterkünfte erhoben bzw. dem Amt für Gesellschaft eingereicht:

Kostenart	Formular Anhang
Schulbeitrag: Art. 5 Abs. 4 RR AsylVo Massgebend für die Abrechnung ist das Schuljahr. Der Abrechnung ist eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung über die Dauer des Schulbesuches des Kindes beizulegen.	Anhang 21
Betreuungskosten: Art. 15 bzw. Art. 20 Abs. 1 KR AsylVo - Besoldungen inkl. Sozialleistungen und Kosten für Weiterbildung und Supervision - Abgeltungen an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer für Betreuungsleistungen - Betreuungskosten im Zusammenhang mit der Gewährung von Nothilfe (soweit sie abgrenzbar sind von den vorgenannten Besoldungen oder Abgeltungen)	Anhang 22 Anhang 22 Anhang 22



Verwaltungskostenpauschale: Art. 21 KR AsylVo Das Amt für Gesellschaft erstellt jeweils für das Kalenderjahr eine Abrechnung über die aus dem kantonalen Durchgangszentrum in die Gemeinden übergetretenen Asylsuchenden. Er stellt diese Abrechnung im ersten Quartal des Folgejahres den Sozialhilfebehörden der Gemeinden zur Überprüfung zu. Nach Eingang der Rückmeldungen der betroffenen Gemeinden nimmt er gegebenenfalls notwendige Änderungen vor und überweist die Pauschalen.	Kein Anhang.
--	--------------

5.2. Periodengerechte Einreichung, Fristen

Die Gemeinden erstellen die Abrechnung der Schulbeiträge jeweils für das Schuljahr. Dauert der Schulbesuch nur Teile eines Schuljahres (z.B. Übertritt aus dem kantonalen Zentrum während dem Schuljahr), wird der Schulbeitrag anteilmässig entrichtet. Die Abrechnung wird dem Amt für Gesellschaft jährlich bis zum 30. September eingereicht.

Die Gemeinden erstellen die Abrechnung der Betreuungskosten für das Kalenderjahr. Die Abrechnung wird dem Amt für Gesellschaft jeweils bis zum 10. Januar des Folgejahres eingereicht.

E. Schlussbestimmungen

Diese Weisung ersetzt die Richtlinien und Erläuterungen des Departementes Sicherheit und Justiz und des Departementes Inneres und Kultur zum Asylgesetz vom 26. Mai 1992. Sie ersetzt im Weiteren das Kreis Schreiben des Departementes Inneres und Kultur zum Bundes-Entlastungsprogramm 2003: Massnahmen betreffend Asylsuchende mit Nichteintretensentscheiden vom 1. Oktober 2005.

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Januar 2008.

Departement Inneres und Kultur

Jürg Wernli



F. Anhänge

Anhang 1	Merkblatt (zahn-)medizinische Behandlungen
Anhang 2	Merkblatt Bildungs- und Beschäftigungsprogramme
Anhang 3	Muster Rahmenvereinbarung Beschäftigungsprogramme
Anhang 11	Quartalsabrechnungen: Zusammenzug einzelne Abrechnungen
Anhang 12	Quartalsabrechnungen: Pauschalen
Anhang 13	Quartalsabrechnungen: Berechnungen Nettoeinkommen
Anhang 14	Quartalsabrechnungen: Leistungen nach Aufwand
Anhang 17	Quartalsabrechnungen: Nothilfe
Anhang 18	Quartalsmeldungen: Personenliste Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen
Anhang 21	Abrechnung Schulkosten
Anhang 22	Abrechnung Betreuungskosten



Merkblatt “(zahn-) medizinische Behandlungen“

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt verbindlich für die Ausführung und Abrechnung von medizinischen Leistungen (ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlungen, Hospitalisationen, medizinische Hilfsmittel usw.) zugunsten von hilfsbedürftige Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen mit folgenden Stati:

- | | |
|---|--------------------|
| • Asylsuchende | Ausländerausweis N |
| • Vorläufig aufgenommene Personen | Ausländerausweis F |
| • Vorübergehend aufgenommene Schutzbedürftige | Ausländerausweis S |

Hilfsbedürftig ist eine Person dann dann, wenn sie nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln (z.B. durch Erwerbstätigkeit oder Unterstützung Dritter) zu bestreiten bzw. dieser zulasten der öffentlichen Sozialhilfe geht.

2. Grundsätze zur Übernahme von Gesundheitskosten

Die Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Mutterschaft grundversichert. Deren Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG; SR 832.10) vom 18. März 1994 sowie dessen Ausführungsverordnungen und -weisungen, soweit dieses Merkblatt nichts anderes bestimmt. Kosten für nicht versicherte medizinische Leistungen (z.B. Zahnbehandlungen, teilweise medizinische Hilfsmittel) werden vom Kanton Appenzell Ausserrhoden im Rahmen einer Grundversorgung nur übernommen, wenn sie medizinisch indiziert sind und vor Beginn der Leistung eine entsprechende Kostengutsprache eingeholt wurde.

Bezüglich von Art und Mass der zu erbringenden medizinischen bzw. zahnmedizinischen Leistungen ist zu berücksichtigen, dass die Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen die Schweiz in der Regel verlassen und dementsprechend mit Nachbehandlungen im Herkunftsstaat rechnen müssen. Im weiteren ist anzuführen, dass laufende medizinische Behandlungen - Ausnahme: begründete Reiseunfähigkeit - grundsätzlich kein Vollzugshemmnis im Falle von rechtskräftigen Wegweisungsverfügungen aus der Schweiz bilden.

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen des Asylwesens schränkt der Kanton Appenzell Ausserrhoden die Wahl des Krankenversicherers sowie der Leistungserbringer (Vertrauensarztmodell) ein. Nach der Einreise in die Schweiz bzw. Zuweisung in den Kanton Appenzell Ausserrhoden zum weiteren Aufenthalt werden die Asylsuchenden im Sinne einer Zuweisung nach KVG einem Versicherer nach Massgabe deren Anteils an Versicherten im Kanton Appenzell Ausserrhoden zugewiesen. Die Verteilung erfolgt dabei an die sieben grössten Krankengrundversicherungsanbieter.

Ohne Vorliegen einer zwingenden Notwendigkeit bzw. einer entsprechenden Bewilligung durch das Amt für Gesellschaft können deshalb weder nicht versicherte Leistungen, noch Prämien und Behandlungsselbstbehalte usw. aus Fremdverträgen durch die Sozialhilfebehörden übernommen werden.



3. Grundsätze zur Übernahme von Gesundheitskosten

Inner- bzw. ausserkantonale ambulante Behandlungen

Übernommen werden grundsätzlich die Leistungen nach der obligatorischen Krankengrundversicherung (Leistungen, Medikamente, Hilfsmittel) nach den entsprechend geltenden Tarifen. Jede hilfsbedürftige Person hat einen zugewiesenen Vertrauensarzt, der im Falle von Krankheit oder Unfall zuerst aufgesucht werden muss. Sie sowie der Vertrauensarzt werden von der jeweils zuständigen Sozialhilfebehörde über die Zuweisung in Kenntnis gesetzt.

Ist eine Weiterbehandlung bei einem anderen als dem zugewiesenen Vertrauensarzt medizinisch indiziert, muss eine entsprechende Überweisung erfolgen. Auch diese Behandlungen werden übernommen, soweit sie über die obligatorische Krankengrundversicherung abgedeckt sind. Dabei ist die Überweisung dem Krankenversicherer bzw. dem Amt für Gesellschaft gegenüber offenzulegen (Vermerk auf Leistungsrechnung, Rezept oder ärztlicher Bericht betreffend Abgabe von Medikamenten oder anderer medizinischer Hilfsmittel, oder andere Mitteilung an das Amt für Gesellschaft). Mit Ausnahme von ausgewiesenen Notfallbehandlungen (siehe Punkt 4 dieses Merkblattes) behält sich das Amt für Gesellschaft vor, Rechnungen anderer Leistungserbringer ohne entsprechenden Überweisungsvermerk unbezahlt zurückzusenden. Diese müssten somit direkt bei der hilfsbedürftigen Person geltend gemacht werden, wobei zu erwähnen ist, dass diese aufgrund der geringen Unterhaltsauszahlungen kaum zur Zahlung solcher Leistungen in der Lage sein wird.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für Behandlungen bei Ärzten ausserhalb des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Soweit es sich nicht um einen Notfall handelt, werden deshalb auch diesbezügliche Rechnungen nur beglichen, wenn zuvor eine entsprechende Überweisung durch den zugewiesenen Vertrauensarzt erfolgte.

Inner- bzw. ausserkantonale Hospitalisationen

Bezüglich der Hospitalisationen werden dieselben Grundsätze des Vertrauensarztmodells angewendet wie bei ambulanten Behandlungen. Dabei sind Hospitalisationen grundsätzlich in den Spitälern des Kantons Appenzell Ausserrhoden durchzuführen, in angezeigten Fällen in ausserkantonalen Vertragsspitälern des Kantons Appenzell Ausserrhoden (Ausnahme: Notfallbehandlungen gemäss Punkt 4 dieses Merkblattes). Inter- und innerkantonale Spitalabkommen sind auf Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen vollumfänglich anwendbar.

Es werden die Kosten des Sozial- bzw. Krankenkassentarifes vergütet, wie er für bedürftige Kantonsangehörige gilt. Extras, wie zusätzliche Verpflegungs- und Getränkekosten, Telefonkosten, Mieten für Unterhaltungselektronik und dergleichen werden nicht übernommen und sind den Patient/-innen direkt und getrennt in Rechnung zu stellen.



Zahnmedizinische Kosten

Zahnbehandlungen sind nicht versichert. Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen kann das Amt für Gesellschaft Kostengutsprache leisten, sofern die Behandlungen rein schmerzstillender Art sind.

Die Wahl der geeigneten zahnmedizinischen Versorgung von Asylsuchenden soll unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze erfolgen.

- Ausmass und Standard der bisherigen zahnmedizinischen Versorgung
- Stand der bisherigen und zu erwartenden Karies- und Parodontalprophylaxe, Nachsorge
- Wirtschaftliche und soziale Aspekte (Versorgung, falls es sich um einen selbstzahlenden Schweizer oder Ausländer in finanziell schwachen Verhältnissen handeln würde bzw. Versorgung nach den in der allgemeinen Fürsorge üblichen Grundsätzen)

Abrechenbare Leistungen:

- Reine Schmerzbekämpfung mit einfachsten Mitteln (Extraktion, Zementfüllung, evt. Einleitung einer Wurzelbehandlung), keine kosmetischen Behandlungen.
- Keine konservierenden Sanierungen desolater Gebisse. Im Falle fehlender funktioneller Adaption im Restgebiss (subjektive Kauunfähigkeit) Eingliederung von Kunststoffteilprothesen (Position 4610) oder Vollprothesen.
- Bei multipler Milchzahnkaries Schmerzbekämpfung durch Extraktionen, evt. mit einfachem Platzhalter. Intensivprophylaxe-Instruktion zum Schutze der 2. Dentition. Voraussetzung ist eine gesicherte prophylaktische Kooperation der Eltern.

Anwendbarer Tarif:

- Für alle Zahnbehandlungen sowie allfällige zahntechnische Laborarbeiten werden ausschliesslich die Kosten nach UVG-/IV-/MV-Tarif vergütet. Sämtliche Eingaben müssen die Nummer der jeweils behandelten (oder zur Behandlung vorgesehenen) Zähne enthalten.
- Das Kostengutspracheverfahren richtet sich nach Punkt 5 dieses Merkblattes.

Nicht KVG-anerkannte Behandlungen, Medikamente oder Hilfsmittel

Indizierte medizinische Leistungen (Behandlungen, Medikamente) ausserhalb der obligatorischen Krankengrundversicherung können nur im Einzelprüfungsverfahren und nach im voraus eingeholter Kostengutsprache (Punkt 5 dieses Merkblattes) bezahlt werden. Anerkannt wird dabei der Sozialtarif für bedürftige Kantoneinwohner.

Gesuche um Kostengutsprache sind zuhanden des Vertrauensarztes des Amtes für Gesellschaft speziell zu begründen. Rechnungen, in denen nicht versicherte Leistungen erscheinen, die ohne Kostengutsprache gem. Punkt 5 verrechnet werden, werden dem Leistungserbringer zur Korrektur retourniert. Kosten für Brillen werden nur übernommen, wenn deren Notwendigkeit durch ein augenärztliches Zeugnis bzw. ein gleichwertiges Attest belegt ist. Es wird nur die jeweils kostengünstigste Ausführung von Gläsern (ohne Tönung und Entspiegelung) und Fassungen (Höchstbetrag Fr. 150.--) anerkannt.



4. Übernahme von Kosten für Notfall-Behandlungen

Notfälle sind Interventionen, die unverzüglich eingeleitet werden müssen, weil die Gesundheit des Patienten ohne sofortige ärztliche Hilfe ernsthaft gefährdet wäre, oder ohne die der Patient über längere Zeit unzumutbare starke Schmerzen erleiden müsste (z.B. sehr starke Zahnschmerzen).

Kostengutsprache gesuche betreffend nicht-KVG-erkannte Notfallbehandlungen (z.B. zahnmedizinische Behandlungen) sind innert 5 Tagen nach Behandlungsbeginn mit genauer Diagnose und Angaben über die vorgesehene Behandlung nachzureichen (siehe auch Punkt 5 dieses Merkblattes).

Werden Notfallbehandlungen während des Aufenthaltes einer hilfsbedürftigen Person ausserhalb des Kantons Appenzell Ausserrhoden notwendig, ist bei eintretender Transportfähigkeit der Rücktransport in adäquate Behandlungszentren des Kanton Appenzell Ausserrhoden vorzunehmen.

5. Kostengutspracheverfahren

Zahnmedizinische Kosten

Bei voraussichtlichen Behandlungskosten von mehr als Fr. 500.-- pro Jahr (inkl. Nebenkosten wie Laborarbeiten usw.), ist zuvor ein Kostengutspracheentscheid des Amtes für Gesellschaft (Adresse siehe Punkt 6) einzuholen. Dem entsprechenden Gesuch sind zwingend Röntgenbilder beizulegen und die zu behandelnden Zähne zu bezeichnen.

Ohne vorherige Kostengutsprache darf lediglich eine rein schmerzstillende Notfallbehandlung durchgeführt werden, das gegebenenfalls notwendige Kostengutsprache gesuch ist diesfalls innert 5 Tagen nach Behandlungsbeginn nachzureichen.

Nicht KVG-erkannte Behandlungen oder Hilfsmittel

Betragen unversicherte Behandlungskosten pro Krankheitsfall voraussichtlich mehr als 200 Franken (inkl. Folgekosten), so ist zuvor beim Amt für Gesellschaft eine Kostengutsprache einzuholen (z.B. Einweisung in Pflegeheime usw.). Für ärztlich verordnete medizinische Hilfsmittel und andere Leistungen, die nicht von der obligatorischen Krankengrund- bzw. Unfallversicherung gedeckt sind, ist ab 200 Franken eine Kostengutsprache einzuholen. Für medizinische Notfälle gilt Punkt 4 dieses Merkblattes.

Bei sozial deklassierenden Krankheiten wie beispielsweise Aids, Geschlechtskrankheiten und schweren psychischen Leiden sind die Diagnose und die Angaben über die vorgesehene Behandlung nicht auf dem Kostengutspracheformular aufzuführen, sondern dem Gesuch in einem verschlossenen Umschlag zuhanden der ärztlichen Prüfungsperson der kantonalen oder Bundesbehörden beizulegen. Die Fürsorgebehörde erhält nur diejenigen Angaben, die für eine Entscheidung über die Leistungspflicht und die Vergütungshöhe notwendig sind. Die Persönlichkeitsrechte der Patienten werden dabei gewahrt.



6. Abrechnung von Gesundheitskosten

Rechnungen von Leistungserbringern bzw. über (zahn-)medizinische Leistungen, die über Mittel oder Medikamente einer üblichen Hausapotheke hinausgehen, werden gesandt an:

Departement Inneres und Kultur von
Appenzell Ausserrhoden
Amt für Gesellschaft
Asyl
Obstmarkt 1
9102 Herisau 2 Telefon: 071/353 64 56 Telefax: 071/353 64 59

Rechnungen für Behandlungen im Zusammenhang mit dem Eintritt einer Mutterschaft werden vom Leistungserbringer mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Das Amt für Gesellschaft prüft kurz das Erfüllen der Voraussetzungen zur Zahlung im Rahmen einer Sozialhilfeleistung (Korrekte Angabe der Kurz-Personalien, Fürsorgeabhängigkeit gegeben), zahlt die Rechnung gegebenenfalls direkt (bei Leistungen ausserhalb des KVG) oder sendet sie zur Abrechnung an den Krankenversicherer der Patientin bzw. des Patienten weiter.

Werden (zahn-)medizinische Leistungen ohne die gegebenenfalls notwendige Kostengutsprache (Punkt 5 dieses Merkblattes) verrechnet, behält sich das Amt für Gesellschaft die Ablehnung der diesbezüglichen Rechnung vor (Ausnahme: Begründete Notfälle gemäss Punkt 4 dieses Merkblattes).

7. Fragen zur Versicherung einzelner Personen des Asylbereichs / allgemeine Auskünfte

Das Amt für Gesellschaft (Adresse / Telefonnummer siehe Punkt 6) ist Auskunftsstelle für Leistungserbringer und / oder Versicherer betreffend Auskünfte zur Krankengrundversicherung oder nicht krankengrundversicherte Leistungen von sozialhilfeabhängigen Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen, die im Kanton Appenzell Ausserrhoden wohnhaft sind.

Dieser erteilt auch allgemeine Auskünfte im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen im Asylbereich.

Departement Inneres und Kultur

Jürg Wernli

Herisau, 20. Dezember 2007

Merkblatt gültig ab: 1. Januar 2008



Merkblatt „Bildungs- und Beschäftigungsprogramme“

1. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt verbindlich für die Organisation von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen zugunsten von hilfsbedürftige Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen mit folgenden Stati:

- | | |
|---|--------------------|
| • Asylsuchende | Ausländerausweis N |
| • Vorläufig aufgenommene Personen | Ausländerausweis F |
| • Vorübergehend aufgenommene Schutzbedürftige | Ausländerausweis S |

Hilfsbedürftig ist eine Person dann dann, wenn sie nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln (z.B. durch Erwerbstätigkeit oder Unterstützung Dritter) zu bestreiten bzw. dieser zulasten der öffentlichen Sozialhilfe geht.

Asylsuchende mit rechtskräftigem ablehnendem Asylentscheid und abgelaufener Ausreisefrist sind vom Besuch von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen ausgeschlossen.

2. Zweck von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen

In erster Linie sollen Bildungs- und Beschäftigungsprogramme den negativen psychischen und sozial unerwünschten Folgen der Beschäftigungslosigkeit von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen entgegenwirken und je nach Asylentscheid eine allfällige Wiedereingliederung im Herkunftsland erhalten bzw. fördern. Die Programme bezwecken weder die Integration der Teilnehmenden in die schweizerischen Lebensverhältnisse noch die Ermöglichung einer gewinnorientierten Erwerbstätigkeit.

3. Arten und Rahmenbedingungen der Beschäftigung

a) Bildungsprogramme, Beschäftigungsprogramme ohne Arbeitsleistung ausserhalb Asylwesen

Diese Programme umfassen ausbildungsorientierte Beschäftigungen, aus welchen keine Leistungen zugunsten der Öffentlichkeit oder Privaten resultieren. In alltagsbezogenen Sprachkursen können den Asylpersonen Grundkenntnisse der deutschen Sprache vermittelt werden, soweit diese für alltagsbezogene Tätigkeiten, für die Teilnahme am sozialen Leben in der Schweiz und für die Vermittlung der Erwartungen der einheimischen Bevölkerung gegenüber den Asylpersonen sinnvoll sind. Sie können aber auch *rückkehrorientierte* Bildungsprogramme oder Beschäftigungsprogramme ohne Arbeitsleistung umfassen.



Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

<i>Trägerschaft:</i>	Kanton / kantonale Zentren / Gemeinden	<i>Kreis Teilnehmende:</i>	Asylsuchende N
<i>Begünstigte Dritte:</i>	keine	<i>Verrechnung Begünstigte:</i>	Keine
<i>Bewilligung / Meldung:</i> <i>- Migrationsamt</i>	keine Bewilligung nötig	<i>- Amt für Gesellschaft</i>	Personenliste / Quartal
<i>Versicherung Unfall:</i>	Kanton (in Krankenversicherung enthalten)	<i>Haftpflicht:</i>	Kantonale Zentren / Gemeinden ¹
<i>Abgeltung an Asylpersonen:</i>	Keine bis max. Fr. 3.--/ Std. (max. Fr. 24.--/Tag)	<i>Beitrag AfG an Gemeinden:</i>	Pauschale Beschäftigungsprogramme gem. 1.6 Anhang B RR AsylVo
<i>Bemerkungen, Beispiele:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Meldung Personenliste/Quartal siehe Anhang 18 - Kurs Alltagsdeutsch - Einfache Unterhaltsarbeiten an Asylunterkünften (Betriebsarbeiten für andere Unterkünfte wie Reinigung allgemeiner Räume, Hilfe bei Umzügen usw.) - Rückkehrorientierte Bildungsprogramme 		

b) Beschäftigung im Rahmen des bzw. zugunsten des Unterkunftsbetriebes

Hiezu gehört die Beschäftigung für die Erfüllung von Aufgaben zugunsten des täglichen Betriebes einer Asylunterkunft. Sie kann im Rahmen von internen Projekten oder für nötige koordinierte Arbeiten im Rahmen des täglichen Betriebes angeboten werden. Nicht dazu gehört die persönliche Alltagsbewältigung der Unterbrachten, Aufgabenbezogen kann keine Abgeltung an die Asylpersonen oder eine Abgeltung von bis zu 3.-- Franken/pro Stunde (Höchstbetrag Fr. 24.-- / Tag) erfolgen.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

<i>Trägerschaft:</i>	kantonale Zentren / Gemeinden	<i>Kreis Teilnehmende:</i>	- Asylsuchende N - vorl. Aufgenommene F
<i>Begünstigte Dritte:</i>	keine	<i>Verrechnung Begünstigte:</i>	Keine
<i>Bewilligung / Meldung:</i> <i>- Migrationsamt</i>	keine Bewilligung nötig	<i>- Amt für Gesellschaft</i>	keine Mitteilung
<i>Versicherung Unfall:</i>	Kanton (in Krankenversicherung enthalten)	<i>Haftpflicht:</i>	Kantonale Zentren / Gemeinden ²
<i>Abgeltung an Asylpersonen.</i>	Keine bis max. Fr. 3.--/ Std. (max. Fr. 24.--/Tag)	<i>Beitrag AfG an Gemeinden:</i>	keine
<i>Bemerkungen, Beispiele:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - gemäss internem Projekt - Ämtli Unterkunftsbetrieb (z.B. Zentrumskiosk, Betriebsarbeiten für die eigene Unterkunft) - (Klein-) Tierhaltung 		

¹ Massgebend ist, welche Behörde für die Sozialhilfe der betreffenden Person zuständig ist.

² Massgebend ist, welche Behörde für die Sozialhilfe der betreffenden Person zuständig ist.



c) Gemeinnützige Arbeitseinsätze

Arbeitseinsätze im öffentlichen Raum, welche gemeinnützig sind und normalerweise nicht auf einen Erwerb ausgerichtet werden. Das Anbieten diesbezüglicher Arbeitseinsätze darf nicht zum Ersatz bestehender Anstellungspensen der öffentlichen Hand für dieselben Arbeiten führen. Arbeitseinsätze sind grundsätzlich nicht gemeinnützig, wenn sie zugunsten Privater durchgeführt werden (siehe c) Kurzzeit-Arbeitseinsätze).

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

<i>Trägerschaft:</i>	Kanton / Gemeinden	<i>Kreis Teilnehmende:</i>	- Asylsuchende N - vorl. Aufgenommene F
<i>Begünstigte Dritte:</i>	Betriebe Gemeinden / Kanton	<i>Verrechnung Begünstigte:</i>	Selbstkosten Projekt
<i>Bewilligung / Meldung: - Migrationsamt</i>	keine Bewilligung nötig	<i>- Amt für Gesellschaft</i>	Personenliste/Quartal
<i>Versicherung Unfall:</i>	Veranstalter, bei Kleinarbeiten Kanton (in Krankenversicherung enthalten)	<i>Haftpflicht:</i>	Kantonale Zentren / Gemeinden ³
<i>Abgeltung an Asylpersonen:</i>	max. Fr. 3.-- / Std. (max. Fr. 24.-- / Tag)	<i>Beitrag AfG an Gemeinden:</i>	Pauschale Beschäftigungsprogramme gem. 1.6 Anhang B RR AsylVo
<i>Bemerkungen, Beispiele:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Meldung Personenliste/Quartal siehe Anhang 18 - Aufräumen bei Naturereignissen oder von Alpweiden - Unterhalt öffentliche Grillstellen oder Wanderwege - Unterstützung bei allgemeiner Schneeräumung oder Kiesentfernung - Beseitigung von Littering auf öffentlichen Wegen und Plätzen, Wiesen entlang von Strassen usw. - Aktionen (Neophytenbekämpfung usw.) 		

d) Kurzzeit-Arbeitseinsätze

Kurzzeit- Arbeitseinsätze ohne gemeinnützigen Charakter benötigen eine ordentliche Arbeitsbewilligung des Migrationsamtes, da es sich dabei um Arbeitsleistungen handelt, welche im Normalfall auf Entgelt ausgerichtet sind. Die Bewilligungspflicht entspricht derjenigen einer Erwerbstätigkeit im ersten oder zweiten Arbeitsmarkt.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

<i>Trägerschaft:</i>	kantonale Zentren / Gemeinden / Stiftungen / Private	<i>Kreis Teilnehmende:</i>	- Asylsuchende N - vorl. Aufgenommene F
<i>Begünstigte Dritte:</i>	Private und öffentliche Institutionen und Betriebe	<i>Verrechnung Begünstigte:</i>	Selbstkosten Einsatz

³ Massgebend ist, welche Behörde für die Sozialhilfe der betreffenden Person zuständig ist.



<i>Bewilligung / Meldung:</i> - Migrationsamt	Stellenantrittsbewilligung vor Arbeitsantritt ⁴	- Amt für Gesellschaft	Personenliste/Quartal
<i>Versicherung Unfall:</i>	durch Trägerschaft	<i>Haftpflcht:</i>	durch Trägerschaft
<i>Abgeltung an Asylpersonen:</i>	Es gelten die branchenüblichen Regelungen (Mindestlöhne)	<i>Beitrag AfG an Gemeinden:</i>	Pauschale Beschäftigungsprogramme gem. 1.6 Anhang B RR AsylVo
<i>Bemerkungen, Beispiele:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Meldung Personenliste/Quartal siehe Anhang 18 - Abgeltungen ab 200.—Franken / Monat an die Teilnehmenden müssen allfälligen Sozialhilfebezügen angerechnet werden - Nachbarschaftshilfe, Beschäftigung bei der Entsorgungsstelle, Wohnungsräumungen, Partyservice usw. 		

e) Erwerbstätigkeit im 1. und 2. Arbeitsmarkt

Eine im Normalfall auf Erwerb ausgerichtete Erwerbstätigkeit im ersten und zweiten Arbeitsmarkt benötigt eine ordentliche Arbeitsbewilligung des Migrationsamtes. Zu beachten ist das generelle Arbeitsverbot während den ersten drei Monaten bzw. das auf sechs Monate erweiterte Arbeitsverbot, wenn innert drei Monaten nach dem Asylgesuch bereits ein ablehnender Asylentscheid mit Ausreisefrist gefällt wurde.

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

<i>Trägerschaft:</i>	1. und 2. Arbeitsmarkt	<i>Kreis Teilnehmende:</i>	- Asylsuchende N - vorl. Aufgenommene F
<i>Bewilligung / Meldung:</i> - Migrationsamt	Stellenantrittsbewilligung vor Arbeitsantritt ⁵	- Amt für Gesellschaft	keine Meldung nötig
<i>Versicherung Unfall:</i>	durch Arbeitgeber	<i>Haftpflcht:</i>	durch Teilnehmende
<i>Gehaltszahlung an Asylpersonen:</i>	Es gelten die branchenüblichen Regelungen (Mindestlöhne)	<i>Beitrag AfG an Gemeinden:</i>	keine
<i>Bemerkungen, Beispiele:</i>	<ul style="list-style-type: none"> - Abgeltungen ab 200.-- Franken / Monat an die Teilnehmenden müssen allfälligen Sozialhilfebezügen angerechnet werden - bei weiterer Sozialhilfeabhängigkeit bitte die Anrechnung von Erwerbsunkosten (Fr. 400.--/Monat bei Beschäftigungsgrad von 100%) sowie die Berechnung des Nettoeinkommens gem. 4.1 Anhang A der RR AsylVo beachten. 		

4. Zuständigkeiten

Für die Organisation von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen für Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen in den kantonalen Zentren ist das Amt für Gesellschaft zuständig.

Für die Organisation von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen für Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen in den Gemeinden sind die jeweiligen Sozialhilfebehörden zuständig. Übersteigen die Bildungs-

⁴ zulässige unentgeltliche Arbeit auf Probe: bis max. 1 Arbeitstag oder 8 Stunden verteilt auf mehrere Arbeitstage

⁵ zulässige unentgeltliche Arbeit auf Probe: bis max. 1 Arbeitstag oder 8 Stunden verteilt auf mehrere Arbeitstage



und Beschäftigungsprogramme eine Anzahl Tage pro sozialhilfebedürftige Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen, so kann das Departement Inneres und Kultur mittels Rahmenvereinbarung einen kantonalen Beitrag an die Organisation sprechen (Muster-Rahmenvereinbarung siehe Anhang 2).

Für vorläufig Aufgenommene besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton und der Beratungsstelle für Flüchtlinge, nach welcher diese weitergehende Integrationsmassnahmen anbietet.

5. Fragen zu Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen

Das Amt für Gesellschaft oder die zuständigen Sozialhilfebehörden der Gemeinden sind Auskunftsstelle für Fragen zu Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen für sozialhilfeabhängige Asylpersonen und vorläufig Aufgenommene, die im Kanton Appenzell Ausserrhoden wohnhaft sind.

Adresse des Amtes für Gesellschaft:

Departement Inneres und Kultur von
Appenzell Ausserrhoden
Amt für Gesellschaft
Asyl
Obstmarkt 1
9102 Herisau 2 Telefon: 071/353 64 56 Mail: asyl@ar.ch

Es erteilt auch allgemeine Auskünfte im Zusammenhang mit Sozialhilfeleistungen im Asylbereich.

Departement Inneres und Kultur

Jürg Wernli

Herisau, 1. Mai 2014

Merkblatt gültig ab: **1. Mai 2014**



Muster Rahmenvereinbarung Beschäftigungsprogramme

RAHMENVEREINBARUNG

zwischen

Kanton Appenzell Ausserrhoden

vertreten durch das

Departement Inneres und Kultur, Amt für Gesellschaft

Kasernenstrasse 4

9102 Herisau

Leistungsnehmer

und

Gemeinde XY

Leistungserbringerin

betreffend

Durchführung von Beschäftigungsprogrammen im Asylbereich

1. Grundlagen

1.1 Zweck

Diese Leistungsvereinbarung regelt die vertragliche Beziehung zwischen dem Kanton Appenzell Ausserrhoden (Departement Inneres und Kultur, Amt für Gesellschaft) und der Gemeinde XY betreffend die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen im Asylbereich.

1.2 Ausgangslage

Nach Art. 17 der Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen vom 24. September 2007 (KR AsylVo, bGS 122.24) können der Kanton und die Gemeinden Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Asylpersonen¹ und vorläufig Aufgenommene anbieten. Beschäftigungsprogramme haben einen gemeinnützigen Inhalt und sind mit den bestehenden Angeboten des sozialen sowie arbeitsmarktlichen Bereiches zu koordinieren. Asylsuchende mit rechtskräftig negativem Asylentscheid und einer abgelaufenen Ausreisefrist dürfen an Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen nicht teilnehmen.

¹ Asylsuchende N und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung S



Bieten Gemeinden regelmässig Bildungs- oder Beschäftigungsprogramme an, kann der Kanton dafür im Rahmen der ordentlichen Quartalsabrechnungen einen Zusatzbetrag leisten. Dieser beträgt derzeit Fr. 1.10 pro abgerechneten Unterstützungstag der in der Gemeinde wohnhaften sozialhilfeabhängigen Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen (Anhang B, Punkt 1.6 der Verordnung des Regierungsrates vom 11. Dezember 2007 (RR AsylVo, bGS 122.241).

Der Bund zahlt im Rahmen der Globalpauschale für asylsuchende und schutzbedürftige Personen ohne Aufenthaltsbewilligung bzw. für vorläufig Aufgenommene einen Beitrag an die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen von Fr. 0.59² pro Tag. .

2. Leistungen der Gemeinde XY

2.1 Auftrag

Der Auftrag der Gemeinde XY besteht darin, für die in ihrer sozialhilferechtlichen Zuständigkeit stehenden Asylpersonen und vorläufig Aufgenommenen ein regelmässiges Angebot an Bildungs- oder Beschäftigungsprogrammen wie folgt sicherzustellen.

Die Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen richtet sich nach Buchstabe C „Bildungs- und Beschäftigungsprogramme“ der Weisungen des Departementes Inneres und Kultur zum Asylwesen.

2.2 Art der Bildungs- und Beschäftigungsprogramme

Es erfolgen Angebote in mindestens einem der nachfolgenden Bereiche:

- Bildungsprogramme, Beschäftigung ohne Arbeitsleistung,
- Gemeinnützige Arbeitseinsätze,
- Kurzzeit-Arbeitseinsätze.

2.3 Versicherungen

Sozialhilfeabhängige Asylpersonen und vorläufig Aufgenommene sind durch den Kanton im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherungen auch unfallversichert. Diese deckt die Teilnahme an Bildungsprogrammen sowie einer Beschäftigung ohne Arbeitsleistung ab. Die Unfallversicherung von Teilnehmenden an gemeinnützigen Arbeitseinsätzen oder Kurzzeit-Arbeitseinsätzen wird durch die Gemeinde XY sichergestellt.

Die Sicherstellung einer ggf. nötigen Haftpflichtversicherung für die Teilnehmenden an Bildungs- oder Beschäftigungsprogrammen obliegt in allen Fällen der Gemeinde XY.

2.4 Mindestumfang der Angebote

Die Gemeinde XY bietet jeweils im laufenden Jahr Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen von einem Tag pro 100 abgerechneten Unterstützungstagen des Vorjahres an. Daraus ergibt sich folgende Formel:

$$\begin{array}{ccccccc} \text{Unterstützungstage} & & & & & & \text{Beschäftigungstage} \\ \text{Vorjahr} & \times & 1\% & = & & & \text{aktuelles Jahr} \end{array}$$

² Stand 2014



2.5 Controlling

Im Rahmen der Quartalsabrechnung erstellt die Gemeinde zuhanden des Amtes für Gesellschaft eine Liste mit folgenden Angaben:

- Name, Vorname und Geburtsdatum der teilnehmenden Person
- Art und Dauer (Tage) des wahrgenommenen Bildungs- oder Beschäftigungsangebotes
- Art des Bildungs- oder Beschäftigungsprogrammes
- evt. Bemerkungen zur Teilnahme der Person

3. Leistungen des Amtes für Gesellschaft

3.1 Abgeltung

Das Amt für Gesellschaft zahlt der Gemeinde XY für alle sozialhilfeberechtigten Personen zusätzlich zur Unterstützungspauschale einen Pauschalbetrag von 1.10 Franken pro Unterstützungstag aus.

3.2 Rechnungsstellung/Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung der Pauschale für Bildungs- und Beschäftigungsprogramme erfolgt im Rahmen der ordentlichen Quartalsabrechnung über die Sozialhilfeleistungen im Asylbereich.

3.3 Vorbehalt

Die Leistungen des Amtes für Gesellschaft stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Budgets durch den Kantonsrat.

4. Ausschluss von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen

Asylsuchende mit rechtskräftigem ablehnendem Asylentscheid und abgelaufener Ausreisefrist sind vom Besuch von Bildungs- und Beschäftigungsprogrammen ausgeschlossen.

5. Vertragsdauer und Kündigung

Die vorliegende Leistungsvereinbarung beginnt am XXX und dauert bis zum 31. Dezember XXX. Die Leistungsvereinbarung kann während der Vertragsdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten von beiden Parteien jeweils per 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Jahres aufgelöst werden.

Herisau, DATUM

**Departement Inneres und Kultur von
Appenzell Ausserrhoden**

.....
Jürg Wernli
Direktor



ORT, DATUM

.....
Lars, Thoma
Leiter Amt für Gesellschaft

Gemeinde XY

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

